Fahrzeugart	Abschleppachse für Pkw	Nr. 60
1. Zulassung	Keine Zulassung	§ 18 I StVZO
2. Betriebserlaubnis	Nein	
3. Kennzeichnung	Nein	
4. Versicherung	Nein	
5. Steuer	Nein	
6. Fahrerlaubnis	Klasse für das abschleppende Fahrzeug genügt	§ 6 I FeV
7. Mitzuführende Dokumente	Keine	
8. Sonstiges	Unter Abschleppachsen sind ihrer Natur nach nur solche Achsen zu verstehen, die unter den vorderen oder hinteren Teil eine Kfz geschoben werden, wenn die Vorderoder Hinterachse des Fz ausfällt und es mittels der Abschleppachse abgeschleppt werden soll.	BMV 1952
	Typ 05 CZ - Tragkraft 1100 kg, für Pkw bis 2500 kg - max. Höchstgeschwindigkeit 80 km/h - Nichtanwendung des § 33 StVZO - Autobahn bei nächster Ausfahrt verlassen - beide Fahrzeuge Warnblinkanlage	Typenschild § 15a StVO

www.Verkehrsknoten.de Stand 08 / 2004

Bild

Abschleppachse für Pkw

Nr. 60

Kulzer, Bastian StJ 2003 / 06A StG 3

Typ 05 CZ





www.Verkehrsknoten.de Stand 08 / 2004